

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 28.06.2004 - 39. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

249. Neuverlautbarung des Studienplanes für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2004 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 03.06.2004 auf Änderung des Studienplanes für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften (erschieden am 17.06.2002, im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVIII., Nummer 288) genehmigt:

Die Curricular-Kommission des Senats der Universität Wien erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 iVm § 124 Abs. 1 UG 2002 den folgenden Studienplan für das Doktoratsstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

§ 1. Bildungsziele

Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Entfaltung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Rechtswissenschaft beizutragen, und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist, neben den in § 64 Abs. 1 UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen

- a. der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums, oder
- b. der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, oder
- c. der Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs. 3 FHStG.

§ 3. Studiendauer

- (1) Im Falle der Zulassung gemäß § 2 a. und b. umfasst das Studium vier Semester.
- (2) Im Falle der Zulassung gemäß § 2 c. umfasst das Studium sechs Semester.

§ 4. Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation gemäß § 82 UG 2002 und § 13 der Satzung der Universität Wien abzufassen. Der Bewerber oder die Bewerberin um das Doktorat hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen.
- (2) Das Thema der Dissertation ist einem der im rechtswissenschaftlichen Diplomstudienplan festgelegten rechtswissenschaftlichen Fächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.
- (3) Unter Wahrung eines thematischen Zusammenhangs mit dem Dissertationsthema ist auf Antrag der bzw des Studierenden von der Studienprogrammleiterin bzw dem Studienprogrammleiter ein Ergänzungsfach festzulegen.
- (4) Aus den in Abs. 2 umschriebenen Fächern ist von dem bzw der Studierenden ein weiteres Fach auszuwählen (Wahlfach).

§ 5. Gesamtstundenzahl und Pflichtfächer

- (1) Während des Doktoratsstudiums sind mindestens zwei forschungsrelevante Lehrveranstaltungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.
- (2) Pflichtfächer des Doktoratsstudiums sind:
 - a. ein Seminar aus dem Dissertationsfach (2 SSt).
 - b. ein Seminar aus dem Ergänzungsfach, dem Wahlfach oder ein interdisziplinäres Seminar (2 SSt).
- (3) Die interdisziplinären Seminare dienen dazu, die Studierenden vor allem mit jenen nichtjuristischen Wissenschaften in Kontakt zu bringen, die für die Fragestellungen ihrer Dissertation von Bedeutung sind.
- (4) Studierende, die nach § 2 lit c) zum Doktoratsstudium zugelassen wurden, haben die erfolgreiche Absolvierung der gemäß § 5 Abs. 3 FHStG erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen.
- (5) Dem Arbeitsaufwand des bzw der Studierenden werden für Seminare je 6 ECTS, für Rigorosen je 12 ECTS und für die Arbeit an der Dissertation pro Semester 18 ECTS zugeteilt.

§ 6. Prüfungsordnung

- (1) Das Studium wird mit dem Rigorosum abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zum Rigorosum setzt voraus:
 - a. die positive Beurteilung der Teilnahme an jenen Lehrveranstaltungen, für die Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs. 2 zu erbringen sind;
 - b. die Approbation der Dissertation.
- (3) Das Rigorosum ist eine Fachprüfung in Form von mündlichen Teilprüfungen aus dem Dissertationsfach, dem Ergänzungsfach gemäß § 4 (9) und dem Wahlfach gemäß § 4 (10).

§ 7. Schwerpunktausbildung (Wahlfachkörbe)

Studierenden des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften steht die Teilnahme an der in § 11 des Studienplans für das Diplomstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien angebotenen Schwerpunktausbildung zur Fortsetzung und zum Neubeginn offen. Haben Studierende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 6 Semesterstunden, nicht eingerechnet die Pflichtseminare gemäß § 5 (2), aus einem dieser Schwerpunktausbildung gewidmeten Wahlfachkorb im Rahmen des Doktoratsstudiums absolviert, so ersetzt dies das Rigorosum aus dem Wahlfach gemäß § 6 (3).

§ 8. Akademischer Grad

An die Absolventinnen bzw Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad "Doktorin bzw. Doktor der Rechtswissenschaften", lateinisch "Doctor iuris", abgekürzt "Dr. iur.", zu verleihen.

§ 9. Übergangsbestimmungen

Auf ordentliche Hörer und ordentliche Hörerinnen, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplans sind sie berechtigt, in der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters abzuschließen. Wird das Doktoratsstudium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit dem neuen Studienplan zu unterstellen.

§ 10. Inkrafttreten

(1) Dieser Studienplan tritt mit dem 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Die §§ 2, 4 Abs. 1 bis 3, 5 Abs. 5, 8 treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Erläuterungen (Doktoratsstudienplan):

Die Veränderungen beziehen sich auf

1. eine Kompetenz des Studienprogrammleiters:

§ 4 Abs. 3.

2. die Ersetzung der Verweise auf das UniStG 1998 durch Verweise auf das UG 2002:

§§ 2; 4 Abs. 1.

3. den Verweis auf § 13 der Satzung der Universität Wien:

Dadurch wurde eine Reihe von Bestimmungen des bisherigen Studienplanes überflüssig.

4. Auf die Aufteilung der ECTS-Punkte (§ 5 Abs. 5).

5. auf notwendige Neuregelungen über das Inkrafttreten des Studienplanes (§ 10 Abs. 1 und 2).

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E. Weber